

Satzung**über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Duisburg (Hundesteuersatzung) vom 18. Dezember 2000¹**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2000 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. 2000, S. 245);

§§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. 1999, S. 718).

§ 1**Steuergegenstand, Steuerschuldner, Entstehung des Steueranspruchs**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet zu persönlichen Zwecken.
- (2) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist eine natürliche Person, die einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse ihrer Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern (allen Haushaltsangehörigen) gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Hundes in den Haushalt des Steuerschuldners.

§ 2⁴**Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Hundehalterin/einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|--|----------------------|
| - ein Hund gehalten wird, | 132,00 Euro, |
| - zwei Hunde gehalten werden, | 168,00 Euro je Hund, |
| - drei und mehr Hunde gehalten werden, | 192,00 Euro je Hund. |

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 1 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 3 Abs. 2 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3^{2,3}**Steuerbefreiung, Steuerermäßigung**

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a) Hunde, die für den Einsatz im Rettungs- und Katastrophendienst vorgesehen sind, soweit ihre Ausbildung und Eignung für diesen Zweck nachgewiesen wird,
- b) Blindenführhunde,
- c) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
- d) Hunde, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden,
- e) Hunde, die von Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Teil oder dem 3. und 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII. Teil und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden. Die Befreiung wird nur für einen Hund gewährt. Eine Steuerbefreiung wird nicht gewährt für das Halten von gefährlichen Hunden (Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden).

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

§ 4**Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

(1) Eine Steuervergünstigung ist schriftlich zu beantragen. Wird der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Hundes in den Haushalt gestellt und liegen die Voraussetzungen für die Vergünstigung vor, wird diese von Beginn der Hundehaltung an gewährt. Erfolgt die Antragstellung später als einen Monat nach Aufnahme des Hundes oder bei bereits versteuerten Hunden, wird die Vergünstigung ab dem auf die Antragsstellung folgenden Monat gewährt. Entscheidend ist der Tag des Eingangs des Antrages bei der Stadt Duisburg.

(2) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt anzuzeigen.

§ 5²**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Welpen aus einem Wurf der eigenen Hündin beginnt die Steuerpflicht für den Halter der Hündin mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund/die Hunde drei Monate alt geworden ist/sind.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung im Stadtgebiet beendet wurde.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

(4) Wird ein Hund aufgenommen, der bis zu seiner Abgabe im Stadtgebiet gehalten und versteuert worden ist, beginnt die Steuerpflicht für den aufnehmenden Halter mit dem Ersten des auf die Aufnahme folgenden Monats.

§ 6**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann auf vorherigen Antrag zum 15. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Ein Wechsel der Zahlungsweise ist nur für das Folgejahr möglich. Der Antrag ist vor dem 30. November zu stellen. Für zurückliegende Zeiträume wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) In den folgenden Kalenderjahren ist die Steuer zu den gleichen Fälligkeitsterminen zu entrichten.
- (4) Ein weiterer Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn sich Änderungen ergeben, die eine Neufestsetzung der Steuer erfordern.

§ 7**Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Hundehaltung bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb eines Monats nach Beginn der Steuerpflicht und in den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 1 innerhalb eines Monats nach dem Zuzug erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb eines Monats nach Beendigung der Hundehaltung im Stadtgebiet bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Hundehalter sind verpflichtet, Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind alle volljährigen Haushaltsangehörigen zur Erteilung wahrheitsgemäßer Auskünfte gegenüber der Stadt verpflichtet. Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung (Abs. 1 und 2) wird hierdurch nicht berührt.

§ 8**Hundesteuermarken**

- (1) Die Stadt übersendet dem Hundehalter mit dem Bescheid über die Festsetzung der Hundesteuer für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Diese ist bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke gültig. Neue Hundesteuermarken werden für alle versteuerten Hunde im Abstand von drei Jahren versandt.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.
- (3) Der Hundehalter hat den Verlust der Steuermarke der Stadt zu melden. In diesem Falle wird ihm eine neue Steuermarke ausgehändigt.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 4 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
4. als volljähriger Haushaltsangehöriger bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen entgegen § 7 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 1.1.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 16.12.1987 außer Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg 41/2000, S. 403-406

²Amtsblatt für die Stadt Duisburg 8/2003, S. 85

1. Änderung vom 27.02.2003, rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft getreten
§ 3 Abs. 1 e) geändert
§ 5 Abs. 4 angefügt

³Amtsblatt für die Stadt Duisburg 48/2004, S. 585-586

2. Änderung vom 15.12.2004, in Kraft getreten zum 01.01.2005
§ 3 Abs. 1 e) geändert

⁴Amtsblatt für die Stadt Duisburg 14/2010, S. 157-158

3. Änderung vom 24.03.2010, in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2010
§ 2 Abs. 1 geändert